



Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
„Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische
Fragen der GKV“

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4242
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 - 275838105

Berlin, 16. September 2020
AZ 213-21432-15

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Juli 2020
hier: Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer
7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Ärztliche Fernbehandlung,
elektronische Bescheinigung und Ergänzung Ausnahmetatbestände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 16. Juli 2020 über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch den Beschluss wird die Aufzählung von Ausnahmetatbeständen in § 3 Absatz 2 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie um den Tatbestand der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gemäß § 2 PflegeZG ergänzt. Damit sollen die Fälle, in denen sich Beschäftigte in plötzlich auftretenden Akutsituationen um ihre pflegebedürftigen Angehörigen kümmern müssen, mit den Fällen gleichgestellt werden, die die Betreuung, Pflege oder Beaufsichtigung von erkrankten Kindern zum Gegenstand haben. Demzufolge sollte auch in den Tragenden Gründen an § 2 PflegeZG angeknüpft werden und nicht, wie derzeit, primär an das Pflegeunterstützungsgeld als Entgeltersatzleistung für diese Fälle (siehe § 44a Absatz 3 SGB XI). Dies ist vor allem vor dem Hintergrund wichtig, dass das Recht auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung und der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auseinanderfallen können. Während das Recht auf kurzzeitige

Arbeitsverhinderung grundsätzlich in jeder Akutsituation genutzt werden kann, besteht der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld „nur“ für bis zu insgesamt zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person. Es wird deshalb angeregt, die Tragenden Gründe unter Punkt 2.2.2, aber auch unter Punkt 1 im Hinblick auf diese Differenzierung anzupassen.

Des Weiteren wird hinsichtlich § 4 Absatz 5 der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie angeregt, vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Kontext der COVID-19-Pandemie erneut zu prüfen, inwieweit bei einfach gelagerten Krankheitsfällen auch eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung im Wege der Videosprechstunde eröffnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz